
Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| S Satzungsänderungen | 2 |
| S01 Liberale Schüler institutionalisieren | 2 |
| 2 Wirtschaft & Digitales | 3 |
| 201 Auskunfteien - Transparenz schaffen und Sicherheit erhöhen | 3 |
| 202 Anreize zur Flächenbereitstellung verbessern | 4 |
| 203 Ansiedlungen begünstigen - Strategie zur Senkung der Gewerbesteuer | 5 |
| 3 Bildung | 6 |
| 301 Gestaltung des Einstiegs in die Sekundarstufe | 6 |
| 302 Mehr Geld für Bildung | 7 |
| 303 Schulen, aber bitte digital! | 8 |
| 304 Lehrerberuf im Saarland stärken | 9 |
| 4 Innen & Recht | 10 |
| 401 beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) | 10 |
| 402 Präventivpolizeiliche Videoüberwachung muss auf den Prüfstand | 12 |
| 403 Zwei Einstellungsverfahren für die Saar-Polizei | 13 |
| 404 Vollverschleierung im Lichte der Glaubensfreiheit | 14 |
| 405 Grundmandatsklausel abschaffen | 21 |
| 406 Implementierung der übertragbaren Einzelstimmgebung | 22 |
| 407 Freie Fahrt für eine freie Jugend! | 23 |
| 408 Gerechte Einkommen für Saar-Minister | 24 |
| 5 Europa | 25 |
| 501 Freiheit für die Sprache! | 25 |
| 502 Europäische Zukunft: für Bosnien und Herzegowina | 26 |
| 6 Sonstiges | 27 |
| 601 Auf Schwalm-Eder!! | 27 |
| 602 Freiheit für die Tiere! | 28 |

S Satzungsänderungen

S01 Liberale Schüler institutionalisieren

Antragsteller: Landesvorstand, Liberale Schüler

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Liberale Schüler institutionalisieren

Die Satzung der Junge Liberale Saar wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„21a. Liberale Schüler

- (1) Die Liberalen Schüler Saar bilden einen Landesarbeitskreis der Jungen Liberalen Saar.
- (2) Die Liberalen Schüler Saar sind ein Zusammenschluss von Schülern und Auszubildenden. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienst der Schüler und der Auszubildenden nach den Grundsätzen des Liberalismus und auf Basis der persönlichen Eigenverantwortung sowie des Rechtsstaats demokratisch gestalten. Sie wollen sie für die Interessen und Anliegen von Schülerinnen und Schülern einsetzen und diese verstärkt in die politische Debatte einbringen.
- (3) Die Liberalen Schüler Saar geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.
- (4) Für die Liberalen Schüler Saar gelten § 21 Abs. 2-4 nicht.

“

Begründung: erfolgt mündlich

2 Wirtschaft & Digitales

201 Auskunfteien - Transparenz schaffen und Sicherheit erhöhen

Antragsteller: Severin Adler, Danny Marlon Meyer

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Auskunfteien - Transparenz schaffen und Sicherheit erhöhen

Im Zuge der stetig steigenden globalen Vernetzung der letzten Jahre sind auch zunehmend Unternehmensbeteiligungen ausländischer Unternehmen in die deutsche Wirtschaft zu verzeichnen. Als Junge Liberale begrüßen wir diesen Effekt natürlich sehr, jedoch sind im Rahmen der Wahrung deutscher Sicherheitsinteressen insbesondere Investitionen aus dem außereuropäischen Raum in Systeme, die von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit und das wirtschaftliche Wohlergehen der deutschen Bevölkerung sind, einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die Jungen Liberalen Saar stellen fest, dass auch große Sammlungen personenbezogener Daten deutscher Bürger ein besonderes Sicherheitsinteresse Deutschlands darstellen und deshalb besonderen Schutz gegenüber dem Zugriff durch ausländische Unternehmen genießen sollten. Insbesondere stellen die Jungen Liberalen Saar fest, dass Auskunfteien, wie beispielsweise die SCHUFA Holding AG, eine erhöhte Schutzbedürftigkeit im Kontext des Handels mit personenbezogenen Finanzdaten aufweisen.

Die Jungen Liberalen Saar fordern daher die Aufnahme von Auskunfteien in § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) zur Ermöglichung des Vorbehalts von sektorspezifischen Investitionsprüfungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft im Falle eines geplanten unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb einer inländischen Auskunftei oder einer Beteiligung an einer inländischen Auskunftei durch einen Ausländer.

Innerhalb Deutschlands bezieht die SCHUFA Holding AG eine herausstehende Stellung in der Gemeinschaft der deutschen Auskunfteien. Daher geht von der deutschen Bevölkerung ein besonderes Interesse am Prozess der Verarbeitung der exorbitant großen Menge personenbezogener Daten durch die SCHUFA Holding AG aus.

Daher stellen die Jungen Liberalen Saar fest, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Interessenvertretung der deutschen Bevölkerung innerhalb dieses Unternehmens getroffen werden müssen. Die Jungen Liberalen Saar fordern deshalb

- eine Prüfung und Vollzug der Unternehmensbeteiligung des Bundes an der SCHUFA Holding AG um im Sinne der deutschen Bevölkerung eine Kontrollfunktion innerhalb des Unternehmens auszuüben und sich für zusätzliche Transparenz in der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Unternehmen einzusetzen.
- die Schaffung des gesetzlichen Rahmens zur verpflichtenden Offenlegung des Algorithmus, welcher zur Berechnung des SCHUFA-Scores eingesetzt wird.

Begründung: erfolgt mündlich (Referenzen: WD4-3000-043/21, WD3-3000-076/21; WD5-3000-032/21)

202 Anreize zur Flächenbereitstellung verbessern

Antragsteller: Severin Adler, Danny Marlon Meyer

Der Landeskongress der Junge Liberale Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Anreize zur Flächenbereitstellung verbessern

Die Erfüllung der geplanten Ausbauziele für erneuerbaren Energien steht in weiter Ferne: Der Ausbau der Windenergie an Land und der Photovoltaik-Kapazitäten ist in den letzten Jahren massiv zurückgegangen. Hauptgrund für diesen Rückgang ist ein Mangel an verfügbaren Flächen für die Errichtung solcher Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Die Jungen Liberalen Saar stellen fest, dass eine zeitnahe und signifikante Steigerung der Produktionskapazitäten erneuerbarer Energien nur durch eine verstärkte Bestrebung der Bereitstellung von Flächen durch die Kommunen möglich sein wird. Ferner erkennen die Jungen Liberalen Saar das Recht der Kommunen an, eigens über die Verwendung von Flächen zur Errichtung von Solar- und Windparks innerhalb ihres Gemeindegebietes entscheiden zu dürfen.

Die Jungen Liberalen Saar fordern daher eine Verbesserung der Anreize zur Errichtung solcher Anlagen durch die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- eine Erhöhung der in § 6 Abs. 2 EEG 2023 festgelegten Beträge zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien
- eine Überarbeitung § 108 KSVG des Saarlandes zur Ermöglichung der wirtschaftlichen Beteiligung von Kommunen an Windparks und Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- die Bereitstellung finanzieller Mittel durch das Land zur Finanzierung der Erstinvestitionen in Solar- und Windparks durch die Kommunen
- den Abbau bürokratischer Hürden bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Beschleunigung der anfallenden Genehmigungsverfahren

203 Ansiedlungen begünstigen - Strategie zur Senkung der Gewerbesteuer

Antragsteller: Severin Adler, Danny Marlon Meyer, Julien Simons

Der Landeskongress der Junge Liberale Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Ansiedlungen begünstigen - Strategie zur Senkung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer im Saarland hat astronomische Höhen erreicht: Der durchschnittliche Hebesatz in den saarländischen Kommunen liegt bei rund 445 Prozent, im Ländervergleich schultern die im Saarland ansässigen Unternehmen eine Mehrbelastung in Höhe eines mittleren achtstelligen Betrags. Lediglich Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zahlen im Durchschnitt noch höhere Gewerbesteuern.

Die Jungen Liberalen Saar stellen fest, dass die momentane Höhe der Gewerbesteuerhebesätze ein signifikantes Hemmnis für die Ansiedlung neuer Unternehmen in den saarländischen Kommunen darstellt, es den Kommunen jedoch aufgrund der angespannten Haushaltssituation nicht möglich sein wird, die Mindereinnahmen im Kommunalhaushalt in der Zeitspanne zwischen einer Senkung der Gewerbesteuerhebesätze und der Ansiedlung neuer Unternehmen auszugleichen. Die Jungen Liberalen Saar fordern daher eine Senkung der Gewerbesteuerhebesätze in den saarländischen Kommunen auf ein Niveau unter dem Bundesdurchschnitt bei gleichzeitiger Kompensation der ausbleibenden Einnahmen durch finanzielle Zuschüsse des Landes für einen befristeten Übergangszeitraum von drei Jahren.

Begründung: erfolgt mündlich

3 Bildung

301 Gestaltung des Einstiegs in die Sekundarstufe

Antragsteller: Liberale Schüler

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Gestaltung des Einstiegs Sekundarstufe

Die JuLis fordern das Bildungsministerium auf, das Leistungsniveau beim Einstieg und den ersten Schuljahren in allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe aufrechtzuerhalten und dabei trotzdem die Freiheit des Individuums zu achten.

Um dies zu ermöglichen, soll es weiterhin möglich sein in allen Klassenstufe nicht versetzt zu werden. Eine alternative dazu wäre eine freiwillige und leicht zugängliche besondere Förderung der Schüler, bei denen man während des Schuljahres Leistungsdefizite feststellt.

Weiterhin befürworten wir die Beibehaltung der freiwilligen Empfehlung der Grundschullehrer für die weiterführende Schule und wollen diese nicht bindend gestalten.

Begründung:

Es ist von essenzieller Bedeutung das Schüler in allen Klassenstufen nicht versetzt werden können, da sonst die Gefahr besteht, dass die Leistungsfähigkeit der gesamten Klasse unter einzelnen Schülern leidet, für die der Stoff zu komplex ist und die dementsprechend besondere Aufmerksamkeit seitens des Lehrers benötigen und damit den gesamten Unterricht ausbremsen können. Die Empfehlung für die weiterführenden Schulen sollen weiterhin nicht bindend sein, da sonst die Freiheit des Schülers und seiner Eltern in zu großem Maße beschnitten werden. In der Grundschule hat man häufig nur einen oder ein paar wenige Lehrer und im schlimmsten Fall kann die Empfehlung für die weiterführende Schule dann von den Sympathien des Lehrers abhängen und nicht von tatsächlicher Leistung. Auf Grundlage der freiwilligen Empfehlungen können Eltern unserer Meinung nach am besten für ihr Kind entscheiden, was für es am besten ist.

302 Mehr Geld für Bildung

Antragsteller: Liberale Schüler

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Mehr Geld für Bildung

Wir JuLis Saar fordern, dass mittelfristig 5%, also der OECD-Schnitt für Bildungsausgaben , des BIP für Bildung verwendet werden. Langfristig müssen die Ausgaben noch weiter steigen.

Mit diesem Geld muss der schon bestehende Investitionsstau im Bildungssystem aufgearbeitet werden. Außerdem braucht das saarländische und gesamte deutsche Bildungssystem mehr Geld, um hochqualitative digitale Bildung zu ermöglichen. Gleichzeitig könnten die Mehrausgaben eine grundlegende Verbesserung in der frühkindlichen Bildung erzielen. Auch dem Lehrermangel könnte mit diesem zusätzlichen Geld zum Beispiel durch eine höhere Vergütung oder ein besseres Weiterbildungsangebot entgegengewirkt werden. Außerdem kann durch dieses zusätzliche Geld, wenn man es in entsprechende Maßnahmen investiert, mehr Bildungsgerechtigkeit hergestellt werden.

Begründung:

Bildungsausgaben sollten die höchste Priorität unseres Staates sein, da eine gerechte und individuelle Bildung zu einer seiner Grundverpflichtungen gehört. Höhere Bildungsausgaben und eine daraus folgende bessere Bildung sorgen nicht nur dafür, dass Menschen sich besser und individueller entfalten und die Gesellschaft einbringen können , sondern auch dafür, dass sie wertvoller für die Volkswirtschaft werden, da hochgebildete Menschen deutlich seltener erwerbslos sind und sich durch eine hohe Bildung deutliche Einkommensvorteile herausbilden . Schlussendlich tragen sie damit zu höherem Wirtschaftswachstum bei und somit auch zu höheren Steuereinnahmen. Es lohnt sich also allein schon wirtschaftlich mehr Geld in Bildung zu investieren. Des Weiteren ist eine gute Bildung eine der besten Möglichkeiten, um Armut vorzubeugen. Außerdem ermöglicht umfassende Bildung dem Bürger eine differenzierte Meinungsbildung, vor allem über politische Maßnahmen. Ohne genug Bildung, Wissen und Informationen kann keine wirklich freie Wahl getroffen werden.

303 Schulen, aber bitte digital!

Antragsteller: Liberale Schüler

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Schulen, aber bitte digital!

Wie Junge Liberale fordern die Digitalisierung in unserem Bildungssystem in hoher Geschwindigkeit voranzutreiben. Konkret fordern wir dazu:

- Lehrer müssen sich verpflichtend zum Thema digitale Medien und digitaler Unterricht weiterbilden, weiterhin soll mindestens eine schuleigene Kraft mit schuleigenen technischen Geräten vertraut gemacht werden
- Wer bereits ein eigenes digitales Endgerät für Unterrichtszwecke besitzt und in die achte oder eine höhere Klassenstufe geht, dem soll selbst überlassen werden, ob er dieses weiterverwendet oder ob er auf das digitale Endgerät der Schule umsteigt
- Alle Schulen sollen an das Glasfasernetz angeschlossen werden
- An allen Schulen sollen den Schüler WLAN zur Verfügung gestellt werden, das WLAN in den Schulen soll dementsprechend ausgebaut werden
- einen weiteren Ausbau von OSS mit mehr Lernsystemen wie Bettermarks, wobei auch hier den Schulen freigestellt werden soll, ob sie OSS oder primär ein anderes Programm verwenden

Begründung:

Auch im Bildungsbereich bietet die Digitalisierung enorme Chancen. Mit ihr kann man den Unterricht effektiver und individueller gestalten, um diese effektiv nutzen zu können, braucht es gut aus- und weitergebildete Lehrkräfte, die die Digitalisierung im Unterricht einsetzen können. Weiterhin muss gewährleistet werden, dass die schuleigenen technischen Geräte einsatzfähig sind.

Ab einem bestimmten Alter soll es in der eigenen Freiheit und Selbstverantwortung liegen, ob man das eigene Endgerät verwendet oder nicht. Unnötige Einschränkungen durch den Staat können hier kontraproduktiv sein, da Schüler unter Umständen ihr bisheriges Lernmaterial auf ihren eigenen Geräten haben und dieses dann entweder übertragen müssen oder beide Endgeräte für die Schule verwenden müssen.

Um digitalen Unterricht effektiv in der Schule umsetzen zu können, liegt es auf der Hand, dass dafür auch eine leistungsfähige Anbindung an das Internet vonnöten ist. Planungen seitens der Landesregierung sind bereits erfolgt, diese sind jedoch schon mehrmals ins Stocken geraten.

Gerade durch Lernsysteme wie Bettermarks kann individueller Unterricht angepasst an die Leistungsfähigkeit des Schülers gewährleistet werden. Es findet eine sogenannte Binnendifferenzierung statt, welche zu mehr Lernerfolg und Fortschritt führen kann.

304 Lehrerberuf im Saarland stärken

Antragsteller: Liberale Schüler

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Lehrerberuf im Saarland stärken

Wir Jungen Liberalen Saar setzen uns dafür ein den Lehrerberuf im Saarland zu stärken. Konkret fordern wir dazu:

- Eine schrittweise Erhöhung der Besoldung von Grundschullehrern von A12 auf A13
- Dass mehr unbefristete Stellen und weniger befristete Stellen für Lehrer geschaffen werden

Begründung:

Schon mehrer Bundesländer haben die Besoldung der Grundschullehrer an das Niveau der Besoldung von Lehrern in weiterführenden Schulen angepasst, so zum Beispiel Berlin, Brandenburg und Sachsen und jüngst hat auch Hessen angekündigt die Besoldung schrittweise von A12 auf A13 zu erhöhen. Im Saarland gibt es bislang keine Planungen, es mangelt grundlegend an Eigeninitiative und man schaut lieber gespannt darauf was der Nachbar Rheinland-Pfalz macht. Dabei ist diese Änderung schon längst überfällig. Es ist nicht nur üblich mit ähnlicher Qualifikation wie Grundschullehrer im öffentlichen Dienst nach A13 besoldet zu werden, es herrscht auch ein akuter Mangel an Grundschullehrern. Mit einem höheren Gehalt könnte man eine zunehmende Abwanderung in andere Bundesländer entgegenwirken und mehr junge Menschen dazu motivieren sich für den Beruf des Grundschullehrers zu entscheiden.

Bei den unbefristeten Lehrstellen verhält es sich ähnlich. Im Verhältnis zu anderen Ländern hat das Saarland weniger Planstellen und mehr befristete Stellen, was den Standort deutlich unattraktiver macht und dazu führt das mehr junge Lehrer in andere Bundesländer wie Rheinland-Pfalz abwandern, welches mit mehr unbefristeten Stellen lockt.

4 Innen & Recht

401 beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach)

Antragsteller: Eric Spaniol, Moritz Pohl, Patrick Reingruber

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

beA (besonderes elektronisches Anwaltspostfach) – Wolkig mit Aussicht auf digitale Sicherheit

Wir Junge Liberale wollen ein Upgrade für das besondere elektronischen Anwaltspostfach zugunsten der Datensicherheit, hier die Etablierung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung als Sicherheitsstandard, sowie mittelfristig ein Pilotprojekt mit dem Ziel der Implementierung eines Cloudsystems.

Begründung:

Seit dem 01.01.2022 ist die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs verpflichtend, § 31a Abs. 6 BRAO.

Das beA wurde seit 2016 – nach mehreren problembehafteten Prozessen¹ und einer vollständigen Überarbeitung – für die elektronische Übermittlung² von Gerichts- und Anwaltspost entwickelt und fortentwickelt, mit dem Ziel, die Digitalisierung im Rechts- und Justizwesen voranzutreiben.

Das beA wird durch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eingerichtet und betrieben. In der Vergangenheit stand diese bereits mehrfach wegen intransparenter Vorgänge in der Kritik, die zum Teil bis zu (erfolgreichen) IFG-Klagen eskalierten³, die gleichzeitig den offiziellen Informationsstand bestimmten. Das beA ist so konstruiert, dass sämtliche Nachrichten über ein sog. „HSM-Modul“ (Hardware Security Module) übermittelt werden. Im Einzelnen zu technischen Details, s. auch BGH Urteil des Bundesgerichtshofes vom 22. März 2021 – AnwZ (Brfg) 2/20, Rn. 3.

Durch den Einsatz von HSM hat sich die BRAK gegen eine Einrichtung eines beA mit einer sog. „End-To-End-Encryption“ (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) entschieden. Der wesentliche Unterschied besteht dabei in dem Umstand, dass bei einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ausschließlich die beiden miteinander Kommunizierenden ihre Nachricht entschlüsseln können, ihre Verfügungsgewalt über die privaten Schlüssel mithin bei ihnen liegt, während bei dem Einsatz von HSM die Schlüssel bei der BRAK liegen. Dabei entspricht gerade die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung dem aktuellen Mindestsicherheitsstandard. Mit jeder Einlassung auf ein mögliches Sicherheitsrisiko ist das anwaltliche Berufsgeheimnis gefährdet und höchst sensible Daten bedroht. Gegen die Nutzung der HSM wurde bereits Klage sowie Verfassungsbeschwerde erhoben, die jedoch zurückgewiesen und nicht zur Entscheidung angenommen wurden. Die bisherige gesetzliche Regelung genügt – zumindest - den rechtlichen Anforderungen, das System wurde im streitigen Verfahren als „sicher im Rechtssinne“ eingestuft.

¹<https://einspruch.faz.net/recht-des-tages/2017-12-28/kein-bea-zum-neuen-jahr/32047.html/>

²<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/wegen-hacker-gefahr-gestoppt-sicherheitsluecken-im-elektronischen-anwaltspostfach-15360516.html>

³<https://www.golem.de/news/bundesrechtsanwaltskammer-originalfassung-von-bea-sicherheitsgutachten-freigelegt-2010-151190.html>

In tatsächlicher Hinsicht kann dies allerdings kein Anlass zur bedingungslosen Akzeptanz sein. Überall dort, wo – insbesondere - hochsensible Daten, die bspw. an eine Verschwiegenheitspflicht geknüpft sind, muss Datensicherheit ein prioritäres Thema sein. Die Wahrung von Mindestsicherheitsstandards ist der Wahrung der Datensicherheit von Anwenderinnen und Anwendern, weiter auch von Bürgerinnen und Bürgern, deren Daten hier involviert sind, zuträglich. Entsprechend sollte nicht auf eine sichere Verschlüsselungsmethode, von der alle Beteiligten profitieren, verzichtet werden.

Des Weiteren sollte auch im Saarland ein Pilotprojekt für eine Upload-Plattform in Form einer Cloudlösung angestrebt werden. Bisher sind bei einer Übermittlung einer Nachricht via beA die Anhänge auf maximal 200 Dateien und auf eine Größe von 100 MB beschränkt. Nicht alle Systeme können in den Dateinamen Umlaute erkennen, teilweise werden schon einfache Trennzeichen aus dem ASCII-Zeichensatz nicht erkannt und erfolgreiche Nachrichtenübermittlung damit verhindert.

Bei Akten und Beiakten mit mehreren Hundert Seiten sowie bei besonderen Prozessen, in denen insbesondere audio- oder audiovisuelle Dateien übermittelt werden müssen, kommt es in der Praxis dabei je nach Bundesland, je nach Gericht, sogar je nach Kammer eines Gerichts dazu, zu einer Unmöglichkeit der Übermittlung bzw. zu einer willkürlichen Reihenfolge und Sammlung verschiedener Dateien, die einer besseren Organisation durch digitale Möglichkeiten nicht ansatzweise entsprechen. Ein entsprechender Prozess wird tatsächlich geduldet. An dieser Stelle wird mit zweierlei Maß gemessen. So verhält es sich bspw. gleichzeitig bei Parkscheinen so, dass man diese nicht in willkürlicher Anzahl und in willkürlicher Reihenfolge auf dem Amaturenbrett eines Kraftfahrzeugs auslegen darf, ohne mit einem Verwarngeld belastet zu werden.

Ziel der digitalen Akte sollte es sein, Papierverkehr zu verhindern und alle technischen Möglichkeiten der vereinfachten Kommunikation auszuschöpfen. Digitale Cloudlösungen können eine Plattform bieten, die sowohl die Kommunikation vereinfacht als auch eine adäquate Form des Dateienuploads bietet, sodass künftig nicht hunderte Seiten einzeln in einer Nachricht übermittelt werden. Außerdem helfe eine „All-in-One-Lösung“ (E-Mail/Nachrichtenübermittlung, Upload- u. Download, zusätzliche Add-Ons) bei der Vereinheitlichung der Prozesse. Saarländische Fachgerichte, die bereits ohne technische Schwierigkeiten von dem beA Gebrauch machen können, könnten im Rahmen eines Pilotprojekts so einen ersten Testlauf starten, der sogar eine positive Wirkung auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland nehmen kann.

402 Präventivpolizeiliche Videoüberwachung muss auf den Prüfstand

Antragsteller: Eric Spaniol, Moritz Pohl, Patrick Reingruber

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Präventivpolizeiliche Videoüberwachung muss auf den Prüfstand

Wir Junge Liberale wollen eine Evaluation zur Effizienz präventivpolizeilicher Videoüberwachungsmaßnahmen in der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Seit August 2020 überwachen mehrere Kameras in der Landeshauptstadt zwei sog. „Hotspots“⁴. Die Projektkosten lagen, u.a. nach Verspätungen und mehreren Pannen⁵, bei einem siebenstelligen Betrag⁶. Laufende Kosten liegen bei einem sechsstelligen Betrag. Ausweislich der Erklärung des saarländischen Innenministeriums zur Projektidee im Jahr 2019, sollte die Videoüberwachung sowohl präventive als auch repressive Zwecke erfüllen, insbesondere jedoch wurden sie - um den präventiven Charakter der Maßnahme zu stärken - technisch so ausgestattet, dass sie den Aspekt der Gefahrenabwehr erfüllen sollen⁷. Die Kameras zeichnen dabei 24 Stunden am Tag auf und die Live-Aufnahmen werden in regelmäßigen Abständen über die Bildschirme betrachtet⁸. Irritierend ist dabei bereits der Umstand, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Polizeilichen Ordnungsdienstes (POD) das Monitoring übernehmen, nicht - wie in anderen Bundesländern - Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Grund für die Irritation ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Polizeilichen Ordnungsdienstes (POD) keine Entscheidungen über polizeiliche Vollzugsmaßnahmen treffen können, sondern erst eine Vollzugsbeamtin bzw. einen Vollzugsbeamten hinzuziehen müsste, sodass die Zweckmäßigkeit mit Blick auf eine potenzielle, akute Gefahrenabwehr bereits fraglich erscheint. Schließlich kommen weitere Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer präventiven Videoüberwachung auf, soweit mehrere offizielle Pressemeldungen des ehemaligen Innenministers verlautbaren, dass große Erfolge durch die „Aufzeichnung“ von Straftaten erzielt worden seien⁹. Noch im März diesen Jahres wurden in diesem Zusammenhang neue Zahlen bekannt, dass 39 installierte Videokameras insgesamt über 200 Delikte registriert hätten¹⁰.

In Anbetracht dieser Zahlen stehen Ausgaben für das Projekt und hierdurch erzeugte, tatsächliche Sicherheit in keinem absoluten Verhältnis, von einer objektiven Schaffung von Sicherheit kann keine Rede sein. Statt über eine Ausweitung von Videoüberwachungsmaßnahmen zu präventiven Zwecken zu sinnieren, muss die Videoüberwachungsmaßnahme in diesem großen Stil überdacht werden. Beamtinnen und Beamte können vor Ort einen besseren Dienst leisten und Gefahren auch in tatsächlicher Hinsicht abwehren, hier sollten finanzielle Mittel in die sachliche und personelle Ausstattung vor Ort einfließen.

Begründung: erfolgt mündlich

⁴<https://www.sol.de/saarland/videoeberwachung-in-saarbruecken-gestartet-jetzt-24-kameras-in-betrieb,64430.html> (Stand: 03.07.2022)

⁵Vgl. https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/landespolitik/pech-und-pannen-bei-bouillons-prestigeprojekt_aid-52884497

⁶<https://www.sol.de/saarland/wegen-corona-pandemie-videoeberwachung-am-hauptbahnhof-saarbruecken-verzoegert-sich,60961.html>

⁷https://www.saarland.de/polizei/DE/themen-aufgaben/kriminalitaet/videoeberwachung/videoeberwachung_node.html

⁸<https://www.sol.de/saarland/videoeberwachung-in-saarbruecken-gestartet-jetzt-24-kameras-in-betrieb,64430.html>

⁹<https://www.sol.de/saarland/videoeberwachung-in-saarbruecken-innenminister-bouillon-sieht-erste-erfolge,66390.html>

¹⁰Zur Aufschlüsselung der Delikte: <https://www.sol.de/saarland/videoeberwachung-in-saarbruecken-innenminister-bouillon-sieht-erste-erfolge,66390.html>

403 Zwei Einstellungsverfahren für die Saar-Polizei

Antragsteller: Eric Spaniol, Moritz Pohl, Patrick Reingruber

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Zwei Einstellungsverfahren für die Saar-Polizei

Die Jungen Liberalen Saarland sprechen sich für die Schaffung von zwei Einstellungsverfahren pro Jahr für die saarländische Polizei aus.

Seit mehreren Jahren fehlt es der Polizei des Saarlandes an Personal¹¹. Während im Saarland sehr gut ausgebildete Polizistinnen und Polizisten für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger Sorge tragen, kommt es bereits während des Bewerbungsverfahrens oder nach dem regulären Bewerbungsverfahren zu einer Abwanderung potenzieller Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter in umliegende Bundesländer, z.B. Rheinland-Pfalz. Im aktuellen Jahr endet die Bewerbungsfrist am 30.09.2022, der Beginn der Ausbildung startet jedoch erst im Oktober des kommenden Jahres 2023¹². Gleichzeitig bieten Bundesländer, bspw. Rheinland-Pfalz, einen zweiten Einstellungstermin im Mai an¹³. Wir haben uns wiederholt für eine personelle und sachliche Stärkung der Polizei eingesetzt. Damit im Saarland gute Bewerberinnen und Bewerber künftig nicht vor Antritt ihrer Ausbildung verloren gehen und sich in anderen Bundesländern nach besseren Angeboten umsehen müssen, fordern wir ein zweites Einstellungsverfahren.

Begründung: erfolgt mündlich

¹¹Vgl. <https://www.dpolg-saar.de/aktuelles/news/reform-der-polizei-ein-notwendiges-uebel-die-aktuellen-aenderungen-der-organisation-der-polizei-haben-allein-eine-ursache-personalmangel/>;
https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/polizei-im-saarland-muss-personalluecken-kreativ-stopfen_aid-39616515;
<https://www.sol.de/saarland/die-haelfte-der-polizisten-im-saarland-ist-unzufrieden-mit-ihrem-job,62187.html>;
<https://www.tagesspiegel.de/berlin/schlechte-arbeitsbedingungen-und-ueberlastung-immer-mehr-polizisten-wollen-aus-berlin-weg/27240706.html> (jeweils Stand: 03.07.2022)

¹²<https://interamt.de/koop/app/crypt.A-U3WI-XWg9BTMWA16IwXg/A-Ua8> (Stand: 03.07.2022)

¹³<https://www.polizei.rlp.de/de/karriere/faqs-zur-einstellung/> (Stand: 03.07.2022)

404 Vollverschleierung im Lichte der Glaubensfreiheit

Antragsteller: Patrick Reingruber

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Vollverschleierung im Lichte der Glaubensfreiheit: Die Welt durch alle Augen sehen

Wir Junge Liberale im Saarland bekennen uns zur überragenden Wichtigkeit der verfassungsmäßig schrankenlos geltenden Glaubens- und Gewissensfreiheit aus dem Grundgesetz (Art. 4 GG) und aus der saarländischen Verfassung (Art. 4 SVerf). Wir sind verpflichtet, die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses zu schützen. Die Glaubensfreiheit erfasst dabei nicht nur die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben (forum internum), sondern auch die Freiheit, seinen Glauben sichtbar nach außen zu bekennen und entsprechend zu handeln (forum externum).

Eine nicht-konfessionsgebundene Vollverschleierung kann ein individueller Ausdruck des persönlichen Glaubens sein, der durch diese spezifische Wahl der Kleidung sichtbar nach außen bekannt wird. Diese persönliche und freiwillige Entscheidung gilt es zu respektieren; sie kann unter Umständen nur im Wege der praktischen Konkordanz eingeschränkt werden.

Die Vollverschleierung wird vielerorts allerdings gleichzeitig zwangsweise vorgeschrieben, wobei die Missachtung der Vorschrift das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit eines Menschen in Gefahr bringt und schwerwiegende bis fatale Sanktionen zur Folge haben kann. Eine gemeinhin die Freiheit und die Emanzipation bewusst einschränkende Wirkung durch eine Vollverschleierung gilt es in einer offenen und aufgeklärten Gesellschaft zu vermeiden, ebenso wie die Gefahr der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer öffentlichen Institution, mitunter eines schulischen oder eines Hochschulbetriebs, soweit sich ein Verlust der Funktionsfähigkeit im konkreten Fall abzeichnet.

Dabei gilt es unter sorgfältiger Abwägung aller Interessen einen schonenden Ausgleich herzustellen. Ein generelles Verbot der Vollverschleierung, die von religiösen Motiven geprägt ist, lehnen wir strikt ab. Ein konkretes Verbot könnte zum Erhalt der Funktionsfähigkeit einer öffentlichen Institution, örtlich und zeitlich begrenzt und unter der Berücksichtigung einer Ausnahme für Fälle unbilliger Härte, geboten sein.

Wir Junge Liberale im Saarland fordern daher ergebnisoffen

- die Prüfung einer anlassbezogenen, nicht den Einzelfall betreffenden, hinreichend bestimmten und nicht generalklauselartigen Rechtsgrundlage für ein Verbot der Vollverschleierung an Schulen, soweit das 14. Lebensjahr nicht erreicht ist.
- die Prüfung einer anlassbezogenen, nicht den Einzelfall betreffenden, hinreichend bestimmten und nicht generalklauselartigen Rechtsgrundlage für ein Verbot der Vollverschleierung während des Schulunterrichts, soweit das 14. Lebensjahr erreicht ist.
- die Prüfung einer anlassbezogenen, nicht den Einzelfall betreffenden, hinreichend bestimmten und nicht generalklauselartigen Rechtsgrundlage für ein Verbot der Vollverschleierung während bestimmter Hochschulveranstaltungen.

Begründung:

Wir erkennen zunächst an, dass im Saarland aktuell kein Fall einer Vollverschleierung bekannt ist, der geeignet wäre, die Funktionsfähigkeit einer Lehrveranstaltung an einer öffentlichen Schule oder Hochschule grundlegend oder gar vollständig zu beeinträchtigen. Angesichts dieser Tatsache ergäben sich hieraus zunächst keine praktischen Auswirkungen für im Saarland lebende Menschen. Eine hohe politische Relevanz kommt dieser Thematik angesichts anhaltender öffentlicher Proteste gegen Gewalt an Frauen und gegen unzureichende Frauenrechte, unter anderem durch konkrete Ausübung von Zwang mittels Kleidervorschriften, zu. Zudem sei festzuhalten, dass die Debatte auch in verschiedenen Zusammenhängen in Teilen der EU und des deutschsprachigen Raumes aufkommt. Zur Frage nach der Relevanz zählt es auch, einer populistischen Debatte, die nicht auf Fakten beruht, entgegenzuwirken und eine sofortige Sachlichkeit in die Debatte zu bringen. Es bedarf bei der Behandlung dieser Thematik einer besonderen Sensibilität und einer sorgfältigen Abwägung aller gegenüberstehenden Interessen und eines schonenden Ausgleichs um insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei einem Verbot ebenso wie bei einem Zwang um eine entsprechend massiv invasive [staatliche] Maßnahme handelt.

In einer liberalen Demokratie und einer ihr innewohnenden pluralistischen, offenen Gesellschaft gilt es verfassungsmäßige Freiheitsrechte zu schützen und die Vielfalt, die sowohl unsere Gemeinsamkeiten als auch unsere Unterschiede umfasst, zu achten und zu respektieren.

Eine Vollverschleierung hat - pragmatisch betrachtet - die Folge, dass eine Person wesentliche Teile des Körpers und Gesichts oder Körper und Gesicht vollständig bedeckt und die Identität der Person mitunter nicht zweifelsfrei ohne weiteres Zutun festgestellt werden kann.

Sie kann in verschiedenen Formen realisiert werden, beispielsweise in Form eines Zentais, einer mittelalterlichen Rüstung, eines Niqab oder einer Burka, eines Dupattas oder eines Ghoonghat, einer Šaila, einer Schutzkleidung für Motorradfahrerinnen und Fahrer (inkl. Helm), ein Latexanzug mit Gesichtsmaske; im Wesentlichen also unter Nutzung verschiedener Stoffe und Farben. Auch die Motive für das Tragen einer Kleidung, die den Körper vollständig verschleiert, können stark variieren (Schutzkleidung, Theater, traditionelle Zeremonie, Religion, Fetisch, etc.). Der vorliegende Antrag konzentriert sich im Wesentlichen auf die religiös motivierte Vollverschleierung. Zu beachten wären in diesem Zusammenhang (auch minder verbreitete) religiöse Bekleidungs Vorschriften, die der oder die Betroffene für sich verbindlich hält.

Zu berücksichtigen sind solche Passagen aus anerkannten religiösen Schriftwerken (mitunter "Heilige Schriften"), die dem plausiblen Vortrag zugänglich sind:

"Auch sollen die Frauen sich anständig, bescheiden und zurückhaltend kleiden; (...)"
- 1 Tim 2,9

"Jede Frau aber, die mit unverhülltem Haupt betet oder prophezeit, schändet ihr Haupt; denn sie ist ein und dasselbe wie die Geschorene."
- 1 Kor 11, 2-16

„Und sag den gläubigen Frauen, sie sollen ihre Augen niederschlagen, und ihre Keuschheit bewahren, den Schmuck, den sie tragen, nicht offen zeigen, soweit er nicht normalerweise sichtbar ist, und ihre Tücher über ihre Busen ziehen.“
- Koranvers 31, Sure 24

Unbestreitbar ist, dass es insbesondere Frauen gibt, die sich nicht freiwillig verschleiern. Zum einen, wie eingangs bereits festgestellt, aufgrund eines gesetzlichen Bekleidungszwangs; zum anderen, weil sie in einem Kulturkreis oder einer Gemeinschaft leben und/oder aufwachsen, in denen unmittelbar oder mittelbar psychischer oder physischer Druck ausgeübt wird, sich entsprechend bestimmter Regeln zu verhalten. Es gibt aber unzweifelhaft auch solche Fälle, in denen Frauen oder andere Personen argumentieren, dass sie eine Bedeckung freiwillig tragen und sich gerade nicht von nicht-religiösen Menschen oder vom Staat nicht bevormunden lassen. Für das freiwillige Tragen eines Schleiers bedarf es einer differenzierten Betrachtung mehrerer Fallgruppen.

Ein absolutes gesetzliches Verbot der religiös motivierten Vollverschleierung scheitert allem voran bereits an zwingenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen und verstößt seinerseits gegen die Bindung staatlichen Handelns an das Gemeinwohl. Eine Voraussetzung hierfür wäre eine Zustimmungsfähigkeit des Verbotes durch alle möglicherweise Beteiligten im Rahmen eines rationalen (wenngleich fiktiven) Diskurses. Zustimmungsfähig wäre eine entsprechende Regelung insbesondere dann, wenn es den Betroffenen ebenfalls (zumindest potenziell) zum Vorteil gereichen würde. Bei näherer Betrachtung wird aber deutlich, dass von Personen, die sich freiwillig für eine Verschleierung aus persönlichen religiösen Motiven entschieden haben, durch ein generelles Verbot die Aufgabe ihrer Freiheit verlangt wird, ohne dass ihnen selbst ein (wenigstens potenziell) Vorteil daraus entstünde. Vielmehr verhält es sich so, dass sie durch ein Verbot vom gesellschaftlichen Leben in einem Verfassungsstaat ausgeschlossen werden und von ihnen verlangt wird, dass sie der Ablehnung ihrer eigenen Werte zustimmen müssen. Eine Argumentation über einen vermeintlichen absoluten Schutz von Frauen wäre paternalistisch und schließt eine grundsätzliche Freiwilligkeit der Trägerinnen oder Träger aus, was so nicht belegbar ist. Und wenngleich in einer offenen Gesellschaft eine offene Kommunikation zu jedem Zeitpunkt wünschenswert wäre, so handelt es sich dabei um ein lediglich politisches Argument, welches zur fundierten Begründung eines generellen Verbotes nicht geeignet wäre. Vielmehr geht es um einen Minderheitenschutz, der der betroffenen Person zuzugestehen ist.

Nichtsdestotrotz gibt es selbstverständlich - bereits heute in der Praxis - Sondersituationen, in denen ein Verschleierungsverbot nicht ausgeschlossen werden kann, soweit dies gerechtfertigt ist.

Auch im Schulbetrieb wurde ein Verbot der Vollverschleierung bereits streitgegenständlich vor mehreren Gerichten behandelt. Entsprechend beleuchten wir nachfolgend das Grundrecht der Glaubensfreiheit im Kontext des Schul- und Hochschulbetriebes. Wir differenzieren stringent zwischen Schulen und Hochschulen aufgrund unterschiedlicher Verfassungsgüter, die wir hier als betroffen erkennen. Für die Schule und den schulischen Betrieb ergibt sich dabei zunächst das Folgende:

Menschen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, gelten in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 5 KErzG als religionsmündig und können sich (i.d.R.) ohne elterliche Vertretung auf die Religionsfreiheit aus Art. 4 GG berufen. Auf die Problematik rund um die Religionsmündigkeit wird in einem späteren Teil dieser Begründung eingegangen.

Art. 4 GG ist ein einheitliches Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, welches dem Einzelnen die Freiheit der Glaubensverwirklichung gewährt, also das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Überzeugung gemäß zu handeln. Ob der Schutzbereich von der Glaubensfreiheit eröffnet ist, richtet sich nach dem Selbstverständnis der Religion. Der Staat nimmt keine Bewertung der Glaubensüberzeugung vor, son-

dern prüft lediglich die Plausibilität.

Vgl. hierzu VG Hamburg, Beschl. v. 20.12.2019 – 2 E 5812/19

Das Tragen einer Vollverschleierung kann bei entsprechendem Vortrag demnach unumstritten vom Schutzbereich des Art. 4 GG umfasst sein.

Ein gesetzliches Verbot des Tragens religiös motivierter Kleidung stellt unzweifelhaft einen staatlichen Eingriff in das Grundrecht dar .

Dieser Eingriff müsste verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wobei Art. 4 GG keinen einfachen Gesetzesvorbehalt kennt. Dementsprechend können sich Einschränkungen nur aus der Verfassung selbst, unter Heranziehung verfassungsimmanenter Schranken, ergeben. Diese (verfassungsimmanente Schranken) bedürfen ihrerseits einer gesetzgeberischen Konkretisierung.

Vgl. hierzu VG Hamburg, Beschl. v. 20.12.2019 – 2 E 5812/19

Vgl. hierzu ferner OVG Hamburg, Beschl. v. 29.01.2020 – 1 Bs 6/20

In einem Zwischenergebnis stellen wir fest, dass ein Verbot, das sich auf bestehende allgemeine und generalklauselartige Rechtsgrundlagen im Saarland stützen sollte, als rechtswidrig einzustufen wäre. Es bedarf, wie dargelegt, einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsnorm .

Im schulischen Kontext kämen als kollidierende Verfassungsgüter die negative Glaubensfreiheit aus Art. 4 der Mitschülerinnen und Mitschüler und der staatliche Erziehungsauftrag aus Art. 7 GG in Betracht. Ein widerstreitendes Spannungsverhältnis zwischen kollidierenden Verfassungsgütern muss im Wege der praktischen Konkordanz aufgelöst werden.

Zur negativen Glaubensfreiheit führte das BVerfG in seiner Entscheidung - 1 BvR 354/11 - bereits aus:

“[...] Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleistet zwar die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben; das bezieht sich auch auf Riten und Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellen. Die Einzelnen haben in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, allerdings kein Recht darauf, von der Konfrontation mit ihnen fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist [...]”

In der gleichen Entscheidung wird präzisiert, dass der Staat als Träger entsprechender Bildungseinrichtungen sich das Verhalten einzelner Schülerinnen oder Schüler, die mit dem Tragen einer Kopfbedeckung eine bestimmte religiös konnotierte und grundrechtlich geschützte Aussage treffen, sich diese Aussage weder selbst zu eigen macht und noch sich diese Aussage zurechnen lassen muss. Zudem ist das alleinige Tragen einer religiös konnotierten Kleidung nicht von vornherein dazu angetan, die negative Glaubensfreiheit zu beeinträchtigen, vielmehr bedürfe es eines weiteren qualifizierbaren Merkmals, bspw. in Form einer missionarischen Werbung oder der Ausübung eines (psychischen) Zwangs in Form einer sich bildenden, beeinflussenden und negativ auswirkenden Gruppendynamik. Vielmehr werden sie durch das Tragen einer religiös konnotierten Kleidung lediglich mit der ausgeübten positiven Glaubensfreiheit konfrontiert, worin sich wiederum eine

religiös-pluralistische Gesellschaft widerspiegelt.

Zuletzt erkennt das BVerfG in gleicher Entscheidung ebenfalls:

“[...] Im Übrigen wird diese Konfrontation durch das Auftreten anderer (...) mit anderem Glauben oder anderer Weltanschauung in aller Regel relativiert und ausgeglichen [...]”

Insofern vermöge eine Rechtfertigung über die negative Glaubensfreiheit nicht grundlegend zu überzeugen.

Ein Rechtfertigungsgrund könnte sich jedoch aus dem staatlichen Erziehungsauftrag aus Art. 7 GG ergeben. Die dem Staat gemäß Art. 7 Abs. 1 GG obliegende Gestaltung des Schulsystems umfasst die organisatorische Gliederung der Schule, die strukturellen Festlegungen des Ausbildungssystems, das inhaltliche und didaktische Programm der Lernvorgänge und das Setzen der Lernziele, die Entscheidung darüber, ob und wie weit diese Ziele von den Schülern erreicht worden sind, sowie die Bestimmung der Voraussetzungen für den Zugang zur Schule, den Übergang von einem Bildungsweg zum anderen und die Versetzung innerhalb eines Bildungsganges.

Dieser staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag kann durch das Tragen einer Vollverschleierung durchaus berührt sein, wenn der Staat im Rahmen seines Bildungs- und Erziehungsauftrags die Form offener Kommunikation als Unterrichtsmethode bestimmen darf, um so im Gegensatz zu einem einseitigen Unterricht eine effektive Vermittlung von Bildungsgegenständen zu ermöglichen und um besser auf Schülerinnen und Schüler eingehen zu können. Dabei beruhe offene Kommunikation nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern sei auch auf nonverbale Elemente wie Mimik, Gestik und die übrige sogenannte Körpersprache angewiesen, die zum großen Teil auch unbewusst ausgedrückt und wahrgenommen würden. Nonverbale Elemente der Kommunikation sind auch im Unterrichtswesen seit Jahrzehnten Teil der wissenschaftlichen Diskussion und diverser Studien. Psychologische Auswirkungen durch Kommunikationshindernisse, entstehend durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wurden insbesondere auch im Zuge der Coronapandemie verstärkt in den Blick genommen. Sind nonverbale Elemente also elementarer Teil eines pädagogischen Schulkonzepts, so dienen diese der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

In Anbetracht des Vorstehenden wäre ein Verschleierungsverbot jedoch allenfalls in solchen Fällen erforderlich, in denen ein nachweisbares pädagogisches Interesse an einem offenen Umgang den Vorrang gegenüber der individuellen Religionsfreiheit für sich in Anspruch zu nehmen vermag und nicht für solche Räume oder Zeiten (Pausenzimmer, Schulgelände, Betraum), in denen das Erfordernis einer offenen Kommunikation als fundamentaler Teil des pädagogischen Konzepts gegebenenfalls fehlt. Auch eine ausgeprägte Sozialisierung, die von einem stabilen Umfeld geprägt ist und mit der vollständigen Abwesenheit von Kommunikationshindernissen einhergeht, ist nach unserer Auffassung nicht unbeachtlich. Ferner zu berücksichtigen gilt es, dass nach der hier kongruenten Rechtsprechung sowohl des BVerfG als auch des BVerwG eine Beschränkung der Glaubensfreiheit nur dann zu rechtfertigen ist, wenn eine konkrete Konfliktsituation festgestellt werden kann (die geeignet wäre, den Schulfrieden zu stören).

Ein anderer Spezialfall ergibt sich für Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindern steht das Grundrecht auf Glaubensfreiheit aus Art. 4 GG zu. Ob sich ein Kind selbstständig auf das Grundrecht berufen kann, hängt maßgeblich von der Grundrechtsreife des Kindes ab. Sie werden, soweit sie religionsunmündig sind, bis zu ihrer Religionsmündigkeit allerdings im Rahmen der elterlichen Sorge von ihren Eltern vertreten. Wenn der Gesetzgeber in § 5

KErzG die Religionsmündigkeit auf die Vollendung des 12. bzw. 14. Lebensjahres bezieht, geht er davon aus, dass Kinder ab diesem Alter grundsätzlich in der Lage sind, sittliche Wertentscheidungen zu verstehen und für sich zu treffen. Die individuelle Reife und Einsichtsfähigkeit mag im Einzelfall früher oder später eintreten, das ändert aber nichts an der gesetzlichen Wertung. § 5 KErzG bietet in dieser Hinsicht jedenfalls einen Anhaltspunkt für die rechtliche Beurteilung. Dementsprechend würde ein Verschleierungsverbot das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 GG tangieren, welches eine religiöse und weltanschauliche Erziehung mitumfasst.

Randnotiz: An diesem Punkt wäre eine bundesgesetzliche Regelung, die im Bereich der elterlichen Sorge (BGB, SGB) verortet werden könnte, grundsätzlich denkbar. Im schulischen Kontext allerdings liegt die Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 70 GG bei dem Land. Insoweit würde dem Bundesgesetzgeber eine Gesetzgebungskompetenz für ein Verschleierungsverbot, das sich auf Schulen oder vorschulische Bildungseinrichtungen beschränkt, fehlen. Für die Prüfung einer umfassenderen Rechtsgrundlage, die sich nicht nur auf Bildungseinrichtungen beschränkt, sehen wir derzeit keinen Anlass.

Eine gesetzliche Regelung, die das elterliche Erziehungsrecht in (vor-)schulischen Einrichtungen in der Weise einschränkt, dass es das Tragen einer religiös motivierten Vollverschleierung verbietet, stellt einen Grundrechtseingriff dar.

Dieser Eingriff könnte gleichwohl gerechtfertigt sein. In Betracht komme auch hier die negative Religionsfreiheit im sozialen Umfeld, wobei es zwischen vorschulischen und schulischen Einrichtungen zu differenzieren gilt. Eine Argumentation über die negative Religionsfreiheit vermag hier aus tatsächlichen Gründen schon nicht ohne Weiteres zu überzeugen, da es im Vergleich zu Schulen keine gesetzliche Pflicht zum Besuch einer vorschulischen Bildungseinrichtung gibt, sodass es an einer unausweichlichen Situation bereits in tatsächlicher Hinsicht fehlt. Für den schulischen Bereich wird auf die bereits o.g. Ausführungen in der Antragsbegründung verwiesen.

Ein Eingriff könnte auch aus Art. 7, Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG gerechtfertigt sein. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag erstreckt sich auch auf die Schutzpflicht des Staates für die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Der Staat ist verpflichtet, in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder zu achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen soweit offen zu sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt.

Insoweit stehen sich das Ziel einer Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen, die zu Toleranz und Respekt gegenüber anderen Überzeugungen fähig sind und damit ein pluralistisches Gemeinwesen erst ermöglichen und die Verwirklichung eigener religiöser Überzeugungen der Eltern diametral gegenüber. Der Aspekt der offenen Kommunikation als Teil eines pädagogischen Schul- und Unterrichtskonzeptes dürfte als ein integraler Bestandteil der (positiven) Persönlichkeitsentwicklung im Bereich der (frühen) Primar- und Sekundarstufe I zu werten sein. Das Erziehungsrecht der Eltern findet zumindest regelmäßig dort eine Grenze, wo das Kindeswohl tangiert ist.

Wiederum etwas anderes ergibt sich für den Fall der Hochschulen. Die zuvor aus Art. 7 GG abgeleitete Schulhoheit kann im Fall der Hochschule nicht als kollidierendes Verfassungsgut in Betracht gezogen werden, weil Hochschulen nicht unter das Schulwesen i.S.v. Art. 7 GG fallen. Zu denken wäre dementsprechend an negative Religionsfreiheit aus Art. 4, an die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG, auf welches sich Universitäten und Hochschulen grundsätzlich

berufen können und an die Berufsfreiheit (der nicht Verschleierte) aus Art. 12 GG unter der Prämisse, die Vollverschleierung könnte überhaupt eine Lehrveranstaltung mit einer Erheblichkeit beeinträchtigen, welche geeignet wäre, die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu gefährden. In diesem Kontext ist es fraglich, ob sich im Falle der Berufung auf die Wissenschaftsfreiheit tatsächlich eine Schutz- und/oder Leistungspflicht aus Art. 5 Abs. 3 GG heranziehen lässt; dies wird zumindest durch das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung angedeutet und sollte auch hier berücksichtigt werden.

Es stellt sich im Hochschulbetrieb allerdings bereits die grundlegende Frage, inwieweit eine Vollverschleierung per se geeignet sein kann, den Hochschulbetrieb zu stören oder die Funktionsfähigkeit zu gefährden. Eine rein auf die Kommunikation reduzierte These vermag hier nicht in gleichem Maße zu überzeugen. Gerade im Hochschulbetrieb bedarf es einer genaueren Betrachtung der Art und Qualität der Veranstaltung. Insoweit kann es in tatsächlicher Hinsicht bereits einen wesentlichen Unterschied machen, ob es sich bei einer Lehrveranstaltung der Hochschule um eine Vorlesung in Form eines Vortrags mit mehreren Hundert Studenten in einem "Auditorium maximum" handelt, um ein Kolloquium, um eine Arbeitsgemeinschaft oder eine Prüfungssituation handelt. Ein diskursives Element im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes wäre für die qualitative Beurteilung eines Kommunikationshindernisses, welches eine konkrete Gefahr darstellen könnte, wesentlich.

Zuletzt stellen wir fest, dass der Entwicklung einer über die reine persönliche religiöse Symbolik hinausgehenden, aggressiven Dimension der Glaubensverwirklichung, die geeignet wäre, das Umfeld wesentlich zu beeinträchtigen, bereits durch bestehende Rechtsgrundlagen begegnet werden kann.

405 Grundmandatsklausel abschaffen

Antragsteller: Severin Adler, Danny Marlon Meyer

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Grundmandatsklausel abschaffen

Die Jungen Liberalen Saar fordern im Zuge einer Reform des deutschen Wahlrechts eine Abschaffung der Grundmandatsklausel, d. h. eine Streichung des Halbsatzes „oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben“ in § 6 Abs. 3 Satz 1 BWahlG.

Begründung: erfolgt mündlich

406 Implementierung der übertragbaren Einzelstimmgebung

Antragsteller: Severin Adler, Danny Marlon Meyer

Der Landeskongress der Junge Liberale Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Implementierung der übertragbaren Einzelstimmgebung

Der Gewinner eines Direktmandats für den deutschen Bundestag soll der direkte Vertreter des jeweiligen Wahlkreises auf Bundesebene sein und daher eine hohe Zustimmung der dort beheimateten Bevölkerung besitzen. Aufgrund des Charakters der Mehrheitswahl genügt unter Umständen jedoch ein Ergebnis von knapp 18,6%, wie im Fall Dresden II - Bautzen II bei der Bundestagswahl 2021, um einen Gewinn des Direktmandats für einen Wahlkreis verzeichnen zu können.

Die Jungen Liberalen Saar stellen fest, dass das einfache Mehrheitswahlrecht nicht geeignet ist, den Vertreter eines Wahlkreises im Bundestag festzustellen.

Daher fordern die Jungen Liberalen Saar im Zuge einer Reform des deutschen Wahlrechts die Implementierung des Systems der übertragbaren Einzelstimmgebung für die Erststimme zur Wahl des Deutschen Bundestages.

Begründung: erfolgt mündlich

407 Freie Fahrt für eine freie Jugend!

Antragsteller: KV Saarpfalz

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Freie Fahrt für eine freie Jugend!

Die Junge Liberalen Saar sind der Überzeugung, dass es eine Stärkung der Jugend im Saarland benötigt. Diese Stärkung sollte insbesondere in der Mobilität der Jugendlichen geschehen.

Es ist eine enorme Herausforderung für viele Jugendliche insbesondere abends und an den Wochenenden von A nach B zu kommen. Insbesondere durch Corona wurden die sozialen Kontakten stark eingeschränkt und verhindert, dies soll künftig nicht durch einen schlechten ÖPNV passieren.

Die JuLis fordern daher:

- Längere Betriebszeiten des ÖPNVS abends auf allen Haupttrouten
- Stärkung und Ausbau des ÖPNVS insbesondere in strukturschwachen Gemeinden
- Ausbau der Anrufsammeltaxis

Begründung: erfolgt mündlich

408 Gerechte Einkommen für Saar-Minister

Antragsteller: Severin Adler, Danny Marlon Meyer

Der Landeskongress der Junge Liberale Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Gerechte Einkommen für Saar-Minister

Die Haushaltssituation des Saarlandes verschlechtert sich zunehmend, die Schuldenlast wächst mit dem neuen Sondervermögen der SPD-Alleinregierung weiter an. Die Landesregierung muss sparen.

Die Besoldung der Landesbeamten im Saarland liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt. Grundsätzlich richten sich die Bezüge der Landesminister nach den Besoldungstabellen des Landes. Im Saarland allerdings wird als Berechnungsbasis die Besoldungstabelle des Bundes und nicht des Landes zugrunde gelegt, was zu einem durchschnittlichen Mehranspruch von 15 000 Euro pro Jahr führt.

Die Jungen Liberalen Saar stellen fest, dass die Amtsbezüge der Minister der Landesregierung in keinem Verhältnis zur prekären Haushaltssituation des Saarlandes stehen. Insbesondere wird festgestellt, dass die Bezüge der saarländischen Minister im Vergleich zu den Bezügen der Minister anderer Bundesländer unverhältnismäßig hoch ausfallen.

Die Jungen Liberalen Saar fordern daher, dass die saarländische Landesregierung ihre eigenen Bezüge auf Basis der Landesbesoldungstabelle an das Niveau der Beamtenbesoldung des Saarlandes anpassen soll.

Begründung: erfolgt mündlich

5 Europa

501 Freiheit für die Sprache!

Antragsteller: Julian Brenner

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Freiheit für die Sprache!

Die Junge Liberalen Saar sind der Überzeugung, dass Fremdsprachen oftmals in interkultureller Ablehnung münden kann und Sprachbarrieren hervorrufen kann, insbesondere in den Köpfen der Menschen.

Gleichzeitig erkennen die Julis an, dass eine Sprache die neutral besetzt, ist i.d.R keine negativen Eigenschaften führt. Die Sprache der Elben aus Mittelerde (Sindarin) ist für diesen Einsatz gut geeignet. Auch die Werte der Elben sind grundlegend ähnlich den Werten, welche die Europäische Union vertritt.

Die JuLis setzen sich daher für die Einführung von Elbisch (Sindarin) als weitere Amtssprache in der EU ein und folglich einem Ausbau des Sprachangebots.

Begründung: erfolgt mündlich

502 Europäische Zukunft: für Bosnien und Herzegowina

Antragsteller: Jan Jakob Langer

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Europäische Zukunft: für Bosnien und Herzegowina

1. Die JuLis bekennen sich zur territorialen Einheit des Gesamtstaates Bosnien und Herzegowina. Sezessionsbestrebungen von Seiten der Republika Srpska lehnen wir entschieden ab.
2. Die Fördergelder für die Republik Srpska werden vollständig gestrichen, bis diese zu einem pro europäischen Kurs zurückkehrt und das Dayton Abkommen wieder vollständig einhält.
3. Gegen Politiker der Republik Srpska, die an dem Bruch der Vereinbarungen von Dayton beteiligt sind, werden Sanktionen verhängt.
4. Die Föderation Bosnien und Herzegowina soll bei ihrem pro europäischen Kurs umfassend diplomatisch unterstützt werden.
5. Die Fördergelder für die Föderation Bosnien und Herzegowina sollen massiv erhöht werden.

Begründung:

Bosnien und Herzegowina ist seit dem Bosnien Krieg in zwei Entitäten geteilt. Eine Entität bildet die pro Europäische Föderation Bosnien und Herzegowina, in der knapp zwei Drittel der Bevölkerung leben. Die andere ist die Republik Srpska in der etwas mehr als ein Drittel der Bevölkerung leben. Die Republik Srpska behindert durch seine Unabhängigkeitsbestrebungen, den Bruch des Dayton Abkommens und seine pro Russische Haltung den Frieden in der Region und die Europäische Perspektive des Landes. Da es unfair ist, das der pro Europäische Landesteil durch die Blockade Haltung und destruktive Position der Republik Srpska in Mitleidenschaft gezogen wird, soll die Föderation Bosnien und Herzegowina mit umfassenden Finanzhilfen für Ihren pro Europäischen Kurs belohnt werden. Dadurch sollen in Srpska die Vorteile eines pro Europäischen Kurses klar werden und das politische Bild so geändert werden, das Bosnien und Herzegowina in seiner Gesamtheit eine vollwertige Europäische Demokratie wird und der Europäischen Union Beitritt.

6 Sonstiges

601 Auf Schwalm-Eder!!

Antragsteller: Julian Brenner, Verena Blacha, Katharina Buchheit, Danny Marlon Meyer, Severin Adler, Patrick Reingruber

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Auf Schwalm-Eder!!

Das liberale Umfeld im Saarland hat eine besondere Beziehung zum Schwalm-Eder-Kreis in Nordhessen. Die Jungen Liberalen Saar setzen sich daher für die Stärkung dieser Beziehung und einen gemeinschaftlichen Austausch ein. Insbesondere durch Städtepartnerschaften soll die Beziehung gestärkt werden.

Begründung: erfolgt mündlich

602 Freiheit für die Tiere!

Antragsteller: KV Saarpfalz

Der Landeskongress der Jungen Liberalen Saar möge folgenden Beschluss fassen:

Freiheit für die Tiere!

Die Junge Liberalen Saar sind der Überzeugung, dass Zoos nicht mehr gesellschaftlich oder kulturell notwendig sind. Ebenfalls stellen Zoos und öffentliche Aquarien (z.B. Sealifes) keinen Mehrwert für das Tierwohl oder Artenerhaltung da.

Diese Themen können durch NGO'S und sogenannte Lebenshöfe viel besser und zielgerichteter erfüllt werden. In diesen Lebenshöfen steht beispielsweise das Tierwohl und Betreuung der traumatisierten Tiere im Vordergrund und nicht die zur Schauellung und Fütterung derer.

Die JuLis fordern daher:

- Staatliche Förderung der Zoos auf ein Minimum zu begrenzen ohne direkten Schaden am Tierwohl
- Verbot von Erwerb/Aufnahme neuer Tiere
- Zeitnahes Konzept zur Schließung und Umnutzung der Zoos und künftiger Verbleib der Tiere in sog. Lebenshöfen

Begründung: erfolgt mündlich